

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Saalfelder Höhe

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. November 2008 (GVBl. S. 381, 394), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) und des § 31 der Friedhofssatzung der Gemeinde Saalfelder Höhe vom 10.04.2008 hat der Gemeinderat der Gemeinde Saalfelder Höhe in der Sitzung vom 07.04.2009 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Saalfelder Höhe vom 10.04.2008 (Beschlussdatum) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

- a) Bei Erstbestattungen
 1. der Ehegatte,
 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 3. der Partner eine auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 4. die Kinder,
 5. die Eltern,
 6. die Geschwister,
 7. die Enkelkinder,
 8. die Großeltern,
 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben,
 10. Beauftragte,
 11. Nutzungsberechtigte der Grabstätte.

b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

Die Gebührenschuldner müssen volljährig sein.

(2) Die Gebührenschuld hat in jedem Falle auch

- a) der Antragsteller,
- b) diejenige Person, die sich der Gemeinde/Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat, zu tragen.

(3) Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung.
- (2) Die Gebühren sind 14 Tage nach Bekanntgabe des jeweiligen Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung i.d.F. d. Bek. vom 19.03.1991 (GVBl. I S. 686), letzte Änderung 17.06.2008 (BGBl. I S. 1010) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes i.d.F. d. Bek. vom 27.09.1994 (GVbl. S. 1053) letzte Änderung vom 16.12.2008 (GVBl. S. 568) in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte für Erdbestattung und Urnenreihengrabstätte

Nachfolgende Gebühren werden erhoben:

- | | |
|---|----------------------|
| (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für Erdbestattung
für jede weitere Grabstelle | 185,00 €
185,00 € |
| (2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte
für jede weitere Grabstelle | 72,00 €
72,00 € |
| (3) Bei der Beisetzung von Aschenresten in der Urnengemeinschaftsanlage
einschließlich Kosten für Pflege | 286,00 € |
| (4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 15 Abs. 2 der Friedhofssatzung)
werden folgende Gebühren erhoben: | |
| a) bei Reihengrabstätten für Erdbestattung je Grabstelle und Jahr Verlängerung | 7,50 € |
| b) bei Urnenreihengrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 3,00 € |

§ 6

Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§§ 26 und 30 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten:
 1. Bei Reihengräbern für Erdbestattungen 85,50 €
 2. Bei der Beseitigung von Urnenreihengräbern 85,50 €

§ 7

Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren werden entsprechend der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Saalfelder Höhe erhoben.

§ 8

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die Satzung vom 15.12.2001 tritt außer Kraft.

Saalfelder Höhe, den 15.05.2009
Gemeinde Saalfelder Höhe